jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/12/18 91/12/0254

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1991

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
72/13 Studienförderung

Norm

B-VG Art7;
StudFG 1983 §2 Abs3;
StudFG 1983 §8 Abs1 litb;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/02/22 90/12/0285 2

Stammrechtssatz

Bei § 2 Abs 3 letzter Satz StudFG handelt es sich um eine abschließende Regelung. Eine sinngemäße Übertragung der eindeutig auf die Überschreitung der vorgesehenen Studienzeit zugeschnittenen Regelung des § 2 Abs 3 letzter Satz StudFG auf den nach § 8 Abs 1 lit b StudFG erforderlichen Nachweis eines günstigen Studienerfolges und der Studienzeitüberschreitung ist daher nicht möglich. Der VwGH hegt - ebenso wie der VfGH - angesichts der unterschiedlichen Intentionen der beiden Regelungskomplexe keine verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Regelung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991120254.X03

Im RIS seit

26.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at